

Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II - Weisung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.05.2011:

- Redaktionelle Überarbeitung der Randzeichen- und Absatznummerierung
- Rz. 37.1, 37.2, 37.5, 37.6, 37.7: Grundlegende Überarbeitung aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Rz. 37.10: Ergänzung Schwärzung Kontoauszüge
- Rz. 37.29 ff.: Hinweise zu Verzicht § 46 SGB I

Fassung vom 22.03.2010:

- Die Anlage „Beendigungsschreiben“ wurde durch eine Verlinkung auf das aktuelle Muster ersetzt.

Fassung vom 20.05.2009:

- Rz. 37.8a, 37.11a und b: Der Begriff „Fortzahlungsantrag“ wurde durch den Begriff „Weiterbewilligungsantrag“ ersetzt
- Rz. 37.10: Klarstellung zur Identitätsprüfung
- Anlage: Beendigungsschreiben wurde aktualisiert

Fassung vom 20.03.2009:

- Rz. 37.1 – 37.1c: Klarstellung des Begriffs „Antragstellung“, Verweis auf Fachliche Hinweise zu § 38
- Rz. 37.3: redaktionelle Änderung
- Rz. 37.6: Begriffliche Klarstellung
- Rz. 37.7: Regelung zur Rückwirkung der Antragstellung auf den Monatsersten infolge der Neudefinition der Bedarfszeit (vgl. Rz. 9.4) aufgehoben (BSG-Urteile vom 30.7.2008 [B14/7b AS 12/07 R](#) und [B14/11 AS 17/07 R](#))
- Rz. 37.8, 37.9a: Klarstellung, dass über jeden Antrag zu entscheiden ist
- Rz. 37.8a: Vorlage von Kontoauszügen im Rahmen der Antragstellung
- Rz. 37.12: Ende der Vertretungsbefugnis im Bewilligungszeitraum
- Rz. 37.15a – d: M+I: Aktivitäten / Möglichkeiten

Fassung vom 03.03.2008:

- Anlage: Beendigungsschreiben wurde an die geänderte Rechtsauffassung des BMAS zur Wirkung der Fortzahlungsanträge angepasst

Fassung vom 20.11.2007:

- Rz. • 37.3: Änderung der Rechtsauffassung des BMAS zur Wirkung der Fortzahlungsanträge

Fassung vom 17.04.2007:

- Rz. 37.13: Übernahme der Vertretung bei Ausscheiden des bisher Bevollmächtigten

Fassung vom 09.11.2006:

- Rz. 37.10: Identitätsprüfung

Fassung vom 27.09.2006:

- Rz. 37.1a: Minderjähriger Antragsteller

Fassung vom 01.08.2006:

- Kap. 5: Die Rechtsänderung ab 01.08.2006 durch das SGB II- Fortentwicklungsgesetz wurde eingearbeitet.

Fassung vom 21.11.2005:

- Rz. 37.7a: Die Hinweise wurden auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergänzt

§ 37 Antragserfordernis

1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(5) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 46 SGB I Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 28 SGB X Wiederholte Antragstellung

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Inhaltsverzeichnis

1. **Antragstellung**
2. **Verfahren**
3. **Besonderheiten**
4. **M & I: Aktivitäten/Möglichkeiten**
5. **Nachholung eines Antrages**
6. **Verzicht**

1. Antragstellung

(1) Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Das Jobcenter ist gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen. Hierbei ist mit Blick auf § 2 Abs. 2 SGB I im Zweifel davon auszugehen, dass der Bürger die ihm günstigere Leistung aus dem von ihm angegangenen Sozialleistungsbereich in Anspruch zu nehmen wünscht. Im Rahmen der Antragstellung ist der Antragsteller auch über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren (§ 14 SGB I). Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

**Antragstellung
(37.1)**

Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Bei der Ermittlung des Willens des Antragstellers ist auch zu erfragen, ob dieser Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt (Antragstellung mit Wirkung zum ...). Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 wirkt die Antragstellung grundsätzlich auf den Ersten des Monats zurück. Die Rückwirkung des Antrages auf den Ersten des Monats bewirkt, dass Einnahmen und Ausgaben zukünftig regelmäßig monatsweise gegenüber gestellt werden können. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich. Von Bedeutung ist dies z. B. bei vorzeitiger Antragstellung im Falle eines auslaufenden Arbeitslosengeld I-Anspruches (Rechtskreiswechsler).

**„mit Wirkung zum“
(37.2)**

Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden (siehe Rz. 37.12).

Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs.

(3) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.

**Minderjähriger
Antragsteller
(37.3)**

(4) Bei der Antragstellung kann sich jeder am Verwaltungsverfahren Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zudem wirkt der Antrag der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach der Vollmachtsvermutung des § 38 in der Regel auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Hierbei hat der Antragsteller anzugeben, ggf. für welche weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Antrag gestellt wird (Offenlegung der Vertretung). Einzelheiten sind in den Fachlichen Hinweisen zu § 38 geregelt.

**Bevollmächtigung
(37.4)**

(5) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6b.

**Unzuständiger
Träger
(37.5)**

(6) Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher erst ab Antragstellung zu. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2). Eine Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Ende eines Bewilligungsabschnitts setzt einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraus. § 37 gilt nicht nur für die Erstbewilligung, sondern für jede Folgebewilligung. Für einen Zeitraum vor der (erneuten) Antragstellung können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1).

**Wirkung
(37.6)**

(7) Die Antragstellung wirkt für alle Träger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3 für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vgl. Hinweise zu § 21, Rz. 21.2). Später in die Bedarfsgemeinschaft eintretende Personen sind ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen, Kinder ab Geburt.

**Antragsumfang
(37.7)**

Eingliederungsleistungen, wenn diese auf Geldleistungen gerichtet sind, Leistungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe außer der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 sind von der „Erst“-Antragstellung oder dem Antrag auf Weiterbewilligung ausgenommen und gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1).

Von der gesonderten Antragstellung sind insbesondere folgende Leistungen umfasst:

- Darlehen gemäß § 24 Abs. 1
- Erstausstattungen für die Wohnung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
- Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft sowie Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie deren Miete gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 28 Abs. 2 (auch Kita, § 28 Abs. 2 Satz 2)
- Aufwendungen für Schülerbeförderung gemäß § 28 Abs. 4
- Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 28 Abs. 6
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gemäß § 28 Abs. 7.

(8) Die Willenserklärung „Antrag“ ist bis zu ihrem Zugang widerrufbar. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden. Der Antrag kann (nach Zugang der Willenserklärung) zurückgenommen werden. Eine Antragsrücknahme ist bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag möglich. Sowohl Widerruf als auch Rücknahme des Antrages sind in der Leistungsakte durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu dokumentieren.

**Widerruf,
Rücknahme
(37.8)**

2. Verfahren

(1) Die Antragstellung ist zu dokumentieren. Dies betrifft auch die Angaben zu den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden. Es wird empfohlen, den Antragsteller zur Identitätsprüfung persönlich einzuladen. Wird der Kunde nach § 12a auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verwiesen, ist auch dies zu dokumentieren. Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.

**Dokumentation der
Antragstellung
(37.9)**

(2) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge, einer Kontenübersicht und der Lohnsteuerkarte folgt aus § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I sowohl für den Erst- als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Die Vorlage von Kontoauszügen jedenfalls der letzten drei Monate von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist verhältnismäßig. Dabei besteht jedoch für die Antragsteller die Möglichkeit Empfängerinnen bestimmter Soll-Buchungen in den in § 67 Abs. 12 SGB X genannten Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.) die keinen Bezug zu den SGB II-Leistungen haben, auf den Kopien der Kontoauszüge zu schwärzen. Im Verwendungszweck sollte dabei die allgemeine Bezeichnung der Buchung (z. B. „Mitgliedsbeitrag“) und deren Höhe noch erkennbar bleiben. Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw., vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 10/08 R = ZFSH/SGB, 282ff.).

**Kontoauszüge, Kon-
tenübersicht, Lohn-
steuerkarte
(37.10)**

(3) Die Antragsunterlagen sollten persönlich zurückgegeben werden. Der Antragsteller kann zur Rückgabe gemäß § 59 eingeladen werden.

**Antragsrückgabe,
Meldeaufforderung
(37.11)**

(4) Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung des Jobcenters ist nur entbehrlich, wenn der Antragsteller nachweislich (schriftlich) auf die Leistung verzichtet hat (§ 46 SGB I) oder der Antrag zurückgenommen oder widerrufen worden ist (siehe Rz. 37.8). Kommt der Antragsteller der Einladung nach § 59 zur Antragsabgabe nicht nach und reicht die Antragsunterlagen auch nicht in anderer Weise ein, ist er mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung zur Antragsabgabe aufzufordern und danach die Leistung ggf. nach § 66 SGB I zu versagen. Liegen nur unvollständige Antragsunterlagen vor, ist auf deren Vollständigkeit hinzuwirken. Aus einer Untätigkeit des Betroffenen oder dem Fernbleiben von einer Sofortmaßnahme kann nicht auf eine Rücknahme des Antrags oder auf Verzicht der geltend gemachten Leistungen geschlossen werden. Sanktionsrelevantes Verhalten ist als solches zu berücksichtigen, beseitigt jedoch nicht einen gestellten Antrag.

**Mitwirkungspflichten,
Versagung
(37.12)**

(5) Die Prüfung der Identität des Antragstellers/ Bevollmächtigten erfolgt grds. bei der erstmaligen Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 grundsätzlich nicht notwendig. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vor-

**Identitätsprüfung
(37.13)**

zunehmen. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag.

Kann der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist er aufzufordern, dies nachzuholen. Die Bewilligung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Unabhängig davon können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld bereits ab diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Weist die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund seine Identität innerhalb einer Woche nicht nach, kann der Anspruch nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wegen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Bei einer späteren Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

(6) Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Arbeitslosengeldbezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Arbeitslosengeld II wird nicht übersandt. Da Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

**Alg-Vorbezug
(37.14)**

(7) Vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts werden den Leistungsbeziehern zentral mit einem Beendigungsschreiben (siehe [Muster](#)) folgende Unterlagen übersandt:

**Ablauf des Bewilligungsabschnitts
(37.15)**

- Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Anlage EK (Einkommenserklärung)
- Einkommensbescheinigung

(8) Der Weiterbewilligungsantrag kann auch bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs während des Bewilligungsabschnitts verwendet werden. In diesen Fällen ist der Tag der Antragstellung in dem Weiterbewilligungsantrag zu vermerken.

**Unterbrechungen
des Leistungsbezugs
(37.16)**

3. Besonderheiten

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden werden (z. B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist rechtzeitig auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn das o. a. Ereignis in den nächsten Bewilligungsabschnitt fällt. Das Erreichen des 25. Lebensjahres stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 SGB X dar. Ein Bewilligungsbescheid ist nicht allein deshalb aufzuheben.

**Neue Antragstellung
(37.17)**

(2) Scheidet der bisherige Antragsteller aus der Bedarfsgemeinschaft aus, ist für die (restliche) Bedarfsgemeinschaft keine erneute Antragstellung erforderlich, sofern in der Bedarfsgemeinschaft mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verbleibt. Bei den verbleibenden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ist nachzufragen, ob einer von ihnen, und ggf. wer, die Vertretung der übrigen Mitglieder übernimmt (vgl. Hinweise zu § 38).

**Keine neue Antragstellung
(37.18)**

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene Bedarfsgemeinschaft ein neues Mitglied einmündet. Der Bevollmächtigte hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen.

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbareren Zeitraum innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mehr gegeben sind (z. B. Zufluss von einmaligem bedarfsdeckendem Einkommen).

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.

4. M & I: Aktivitäten/Möglichkeiten

(1) Auch wenn noch nicht über den Antrag entschieden worden ist, sollen potentielle erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich in die vermittlerische Betreuung (Aktivierungs-/Vermittlungsbemühungen, z. B. Sofortangebote) eingebunden werden. Dies gilt auch für die vertretenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insoweit auch für die ggf. erforderliche Unterstützung bei der Inanspruchnahme der Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und jugendliche Mitglieder der BG.

(2) Gemäß § 59 gilt die allgemeine Meldepflicht des § 309 SGB III entsprechend für den Rechtskreis SGB II. Der Antragsteller hat sich danach während der Zeit, für die er Anspruch erhebt, bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder zu Untersuchungsterminen zu erscheinen, wenn die er dazu aufgefordert wird.

Der Meldeaufforderung muss ein in § 309 Abs. 2 SGB III aufgeführter Meldezweck zugrunde liegen.

Nach dem Wortlaut trifft die Meldepflicht jeden Antragsteller. Da die übrigen Mitglieder der BG - vertreten durch den "BG-Vorstand" nach § 38 - für sich Leistungen nach dem SGB II beantragen (Individualprinzip), unterfällt jedes Mitglied der BG der allgemeinen Meldepflicht.

Aufgrund Sinn und Zwecks der Vorschrift können nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres) nur zum Zwecke der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen zur Meldung aufgefordert werden. Hintergrund ist, dass Eingliederungsleistungen grundsätzlich nur erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen gewährt werden können.

Eine Einladung zum persönlichen Erscheinen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf § 61 SGB I gestützt werden. Das gilt insbesondere für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt ab dem Leistungen begehrt werden. Das Nichterscheinen stellt in diesen Fällen keinen Sanktionsgrund dar.

(3) Grundsätzlich soll frühzeitig ein erstes Profiling, das Hemmnisse und Fähigkeiten identifiziert und ein weiteres zielgerichtetes Handeln des persönlichen Ansprechpartners ermöglicht, durchgeführt werden. Das Profiling kann im Rahmen der allg. Meldepflicht (s. o. Rz. 37.21) durchgeführt werden und ist damit auch bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

**Unterbrechung
(37.19)**

**Erste Aktivitäten ohne
Feststellung der
Hilfebedürftigkeit
(37.20)**

**Aktivierung im Rahmen
der Meldepflicht
(37.21)**

**Profiling
(37.22)**

(4) Eine Eingliederungsvereinbarung soll „mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person“ abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Daher ist eine Eingliederungsvereinbarung erst mit Feststellung der Hilfebedürftigkeit wirksam.

**Eingliederungsvereinbarung
(37.23)**

(5) Es bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen der allg. Meldepflicht eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die unter dem Vorbehalt der Feststellung der Hilfebedürftigkeit steht und erst ab dieser Feststellung wirksam wird.

**Eingliederungsvereinbarung unter Vorbehalt
(37.24)**

Ab Feststellung der Hilfebedürftigkeit bzw. dem Zugang des Bewilligungsbescheides wird der Kunde verpflichtet, die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten zu erfüllen.

Beispiel:

„Ab Anspruchsbeginn, frühestens ab Zugang des Bewilligungsbescheides verpflichtet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zu folgenden Eigenbemühungen ...“

In der Folge bedeutet dies, dass Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit nicht sanktionsrelevant sind.

5. Nachholung eines Antrages

(1) Die Anwendung des § 28 SGB X kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene erfolglos eine andere Sozialleistung beansprucht hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung versagt (abgelehnt) worden oder zu erstatten ist. Die Rücknahme eines Antrags reicht nicht aus, es muss eine negative Verwaltungsentscheidung getroffen worden sein.

**Allgemeines
(37.25)**

(2) § 40 sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor. Ein nachgeholt Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt nur dann auf den Tag der Arbeitslosengeldantragstellung zurück, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungs- oder Erstattungsentscheidung der anderen Leistung bindend geworden ist.

**Abgelehnter
Alg-Antrag
(37.26)**

Beispiel:

Ein Arbeitsloser beantragt am 01.04. Arbeitslosengeld, da er der Meinung ist, ihm stehe aus einer früheren Anwartschaftszeit noch ein Restanspruch zu. Eine Antragstellung auf Alg II wird daher unterlassen. Nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung des Arbeitslosengeldes am 15.05. legt er Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.07. zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid wird am 23.07. zugestellt. Am 01.09. beantragt er Alg II. Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen (der Lebensunterhalt wurde aus dem Schonvermögen bestritten).

Entscheidung:

Die Klagefrist umfasst nach § 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 64 SGG die Zeit vom 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid

bindend geworden (§ 77 SGG). Da der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich nach Ablauf des Monats (31.08.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wurde, wirkt die Antragstellung auf den 01.04. zurück.

(3) Eine Rückwirkung der nachträglichen Antragstellung i. S. d. § 28 SGB X kommt auch in Betracht, wenn die vorrangige Leistung zwar bewilligt, aber vom Betroffenen zu erstatten ist. Eine Erstattung überzahlten Kinderzuschlags beispielsweise setzt nach § 50 Abs. 1 SGB X voraus, dass der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X aufgehoben wurde.

**Kinderzuschlag/
Erstattung
(37.27)**

(4) Wird der nachträgliche Antrag rechtzeitig gestellt, kommt eine Nachzahlung längstens für 1 Jahr in Betracht. Ist seit der ersten Antragstellung mehr als 1 Jahr vergangen, ist die Rückwirkung auf 1 Jahr begrenzt.

**Jahresfrist
(37.28)**

Beispiel:

Der Betroffene hat seit 01.10.05 für sein minderjähriges Kind einen Kinderzuschlag erhalten. Die Familienkasse stellt am 10.09.06 fest, dass kein Anspruch bestanden hat und fordert die gezahlten Leistungen zurück. Der rechtmäßige Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird in der Fassung des Widerspruchsbescheids am 01.12.06 bindend. Am 05.12.06 werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung

Der Antrag auf Grundsicherungsleistungen wurde rechtzeitig gestellt. Er wirkt aber nur auf den 05.12.05 zurück.

6. Verzicht

(1) Nach § 46 Abs. 1 SGB I kann durch schriftliche Erklärung auf Sozialleistungsansprüche verzichtet werden. Dies gilt auch für Leistungen nach dem SGB II. In der Regel liegt der Grund für den Verzicht in der Erwartung anderer Leistungen.

**Verzicht
(37.29)**

(2) Dabei muss der Verzichtende voll geschäftsfähig sein. Handlungsfähigkeit im Sinne des § 36 SGB I reicht nicht aus. § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I bestimmt, dass der Verzicht auf Sozialleistungen von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig ist. Die Vertretungsvermutung des § 38 ist auf den Verzicht nicht anwendbar. Allerdings ist eine individuelle Bevollmächtigung möglich.

**Geschäftsfähigkeit /
Vertretung
(37.30)**

(3) Der Verzicht kann sich immer nur auf den eigenen individuellen Anspruch beziehen. Der Bedarf, auf den individuell verzichtet wurde, erhöht allerdings nicht den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere erhöht sich nicht der anteilige KdU-Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen des Verzichtenden ist nach wie vor entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen und anzurechnen, da der Verzichtende weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft gehört.

**Umfang
(37.31)**

(4) Soweit sich aus der Verzichtserklärung nichts anderes ergibt, bezieht sich der Verzicht auf sämtliche Individualansprüche des

Verzichtenden. Ohne nähere Angaben ist davon auszugehen, dass sich der Verzicht auf alle noch nicht erbrachten Leistungen bezieht.

Beispiel:

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verzichtet mit Schreiben vom 10.5. auf alle ALG II-Leistungen ohne nähere Angaben. Daher sind ab Juni keine Leistungen mehr an sie auszuführen. Eine Aufhebung für die restlichen Tage des Mai ist nicht vorzunehmen. Vielmehr ist zu ermitteln, ob für Mai noch Einkommen zufließt, welches bisher nicht angegeben worden ist.

Die Bedarfszeit im Rahmen der Bedarfsberechnung endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats und kann durch einen Verzicht nicht umgangen werden (vgl. Fachliche Hinweise § 9, Rz. 9.4 ff).

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person erhält einen Bescheid vom Finanzamt, dass er am 31.5. eine Einkommenssteuererstattung i. H. v. 200 € vom Finanzamt bekommt und verzichtet daher am 28.5. auf ALG II-Leistungen.

Die Einkommenssteuererstattung ist im Rahmen der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und eine eventuelle Überzahlung für Mai im Rahmen eines Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens zu korrigieren.

Neben allen leistungsrechtlichen Individualansprüchen sind vom Verzicht grundsätzlich auch Eingliederungsleistungen erfasst. Bei bereits bewilligten Eingliederungsleistungen ist die Wirksamkeit des Verzichts im Hinblick auf Dritte (z. B. Maßnahmeträger/Arbeitgeber) nach § 46 Abs. 2 SGB I zu prüfen (vgl. Rz. 37.33 ff.).

Trotz des Verzichts bleibt der Verzichtende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Sofern der Verzicht wirksam ist, sind allerdings keine Eingliederungsleistungen mehr für den Verzichtenden zu erbringen sowie keine Eingliederungsbemühungen von diesem abzuverlangen.

Im Übrigen ist ein Verzicht ohne nähere Angaben in der Regel so auszulegen, dass damit auch auf alle folgenden Bewilligungsabschnitte verzichtet wird. In Zweifelsfällen ist von Amts wegen der Wille des Verzichtenden weiter zu ermitteln.

(5) Der Verzicht kann bei laufenden Leistungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein neuer Antrag auf Leistungen ist als Widerruf des Verzichts auszulegen. Erfolgt der Widerruf ohne nähere Angaben, sind die Leistungen ab dem Tage des Widerrufs wieder auszuführen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Verzicht ist nach § 46 Abs. 2 SGB I unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet werden oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

**Widerruf
(37.32)**

**Unwirksamkeit des
Verzichts
(37.33)**

(7) Eine Belastung anderer Personen kann sowohl für natürliche als auch für juristische Personen in Betracht kommen. So liegt beispielsweise eine Belastung einer natürlichen Person vor, wenn der Verzichtende eine Versorgungslücke schafft, die seine - zivilrechtliche - Unterhaltsfähigkeit verringert oder seine eigene Unterhaltsbedürftigkeit erhöht. Eine Belastung einer juristischen Person liegt beispielsweise vor, wenn durch den Verzicht ein Maßnahmeträger oder privater Arbeitgeber einer Eingliederungsmaßnahme belastet würde und auch kein Ersatz gefunden wird.

**Belastung anderer
Personen
(37.34)**

(8) Eine Belastung anderer Leistungsträger liegt zum Beispiel vor, wenn die Lastenverteilung zwischen den Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Ansprüche auf Sozialleistungen sich ändert. In diesem Zusammenhang wird auch auf Sonderkonstellationen im Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag hingewiesen (Fachliche Hinweise zu § 12a).

**Belastung anderer
Leistungsträger
(37.35)**

(9) Eine Rechtsvorschrift i. S. d. § 46 Abs. 2 SGB I wird insbesondere umgangen, wenn durch den Verzicht die Pflichten und Folgen aus §§ 60, 66 SGB I umgangen werden. Aus diesem Grund ist bei einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Mitgliedern im Bescheid über den Verzicht darauf hinzuweisen, dass der Verzicht nach § 46 Abs. 2 SGB I unwirksam ist, wenn hierdurch Mitwirkungspflichten umgangen werden und beispielsweise nicht alle erforderlichen Tatsachen oder Änderungen mitgeteilt werden, die zur Leistungsbeurteilung der gesamten Bedarfsgemeinschaft erforderlich sind.

**Umgehung einer
Rechtsvorschrift
(37.36)**

(10) Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, den Verzicht gegenüber dem Verzichtenden in einem Bescheid festzustellen, soweit dieser nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen lebt. Allerdings ist der Verzicht sorgfältig zu dokumentieren. Soweit eine Bedarfsgemeinschaft mit anderen vorliegt und nur einzelne Mitglieder auf ihren individuellen Anspruch verzichten, ist es zweckmäßig, einen Bescheid zum Verzicht zu erlassen und allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (dem Verzichtenden in einem zusätzlichen Bescheid) bekannt zu geben. Hierin ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht unwirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB I vorliegen.

**Bescheid
(37.37)**

(11) Durch einen (vollständigen) Verzicht auf Regelleistung, Mehrbedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung entfällt auch die versicherungsrechtliche Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für den Verzichtenden (vgl. Hinweise zur Sozialversicherung). Auch hierüber ist der Verzichtende zu informieren.

**Sozialversicherungen
(37.38)**

(12) Insbesondere nach § 60 Abs. 4 SGB II bleibt eine Auskunftspflicht des verzichtenden Partners auch gegenüber dem Jobcenter bestehen.

**Auskunftspflicht
Partner
(37.39)**